



Gültig ab 01.01.2018

Die Entgelte für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Einspeisungen sind ab dem 01.01.2018 zu deckeln bzw. abzubauen. Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den Erlösbergrenzen 2016 enthalten waren und in die Netzentgelte eingeflossen sind. Auf Basis der Referenzpreisblätter 2016 (Stand 15.09.2017) der E.DIS Netz GmbH haben die Stadtwerke Bernau unsere Entgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

1. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500 h/a		Benutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Umspannung HS/MS	8,78	2,96	82,95	0,24
MS	9,22	4,08	99,80	0,90
Umspannung MS/NS	9,86	4,95	107,95	0,91
NS	10,95	5,19	116,79	0,93

Die Referenzpreise stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der Übertragungsnetzbetreiber kein neues Referenzpreisblatt für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.